

Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 19.12.2011

Anwesend: A.Lecerf, Bürgermeister-Vorsitzender;

R.Franssen, S.Houben-Meessen, O.Audenaerd, K.Cormann, Schöffen;

M.Crutzen, G.Renardy, J.Frantzen, R.Kerren-Stroh, L.Ortmanns, M.Kelleter-Chaineux, L.Kessel, W.Heeren, T.Malmendier-Ohn, G.Aussems, A.Bongartz-Bickmeier, P.Loyens Mitglieder;

Y.Fritsch-Decheneux, Gemeindesekretärin;

Das Ratsmitglied Herr G. Renardy fehlt entschuldigt

Das Ratsmitglied Herr L.Ortmanns wird später eintreffen

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll der Sitzung vom 28. November 2011 – Verabschiedung.

Einstimmig, verabschiedet der Gemeinderat das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.11.2011

2. Mitteilungen.

Ratsmitglied Herr L. Ortmanns ist ab diesem Punkt anwesend.

Der Bürgermeister-Vorsitzender teilt den Anwesenden folgende Informationen mit:

1. Im Rahmen des Projektes der Wallonischen Region „Woche des Baumes 2011“, wurde der Gemeinde durch Min. Erlass von Herrn Minister B. LUTGEN eine Subvention von insgesamt 950 € zugesprochen (Subvention Hecken: 745 € und Subvention Naturprojekt: 215 €).
2. Die AIDE teilte uns mit, dass die offizielle Einweihung der Kläranlage in Lontzen am 25. April 2012 stattfinden wird.
3. Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet - Stellungnahme zu den anlässlich der Untersuchung von Commodo und Incommodo eingegangenen Einsprüchen.

Der Gemeinderat,

In Anwendung des Art. 129bis des Wallonischen Gesetzbusches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, mit welchem die Prozedur zur Abänderung oder Abschaffung eines kommunalen Verkehrsweges festlegt wird;

In Anwendung des Art. 330 11° des Wallonischen Gesetzbusches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, mit welchem die Prozedur festgelegt wird, wenn ein Antrag von der allgemeinen Städtebauordnung abweicht in Bezug auf die Zugänglichkeit für Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit;

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Städtebaugenehmigungsantrags der Gemeinde Lontzen – zur Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet, übermittelt am 21/10/2011 – Ref. UCP3/11645/OC/VD durch die Operative Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen;

Nach Durchsicht der Auszüge des Katasterplans und der Katastermutterrolle;

In Anbetracht, dass sich dieses Projekt laut Sektorenplan in Wohngebiet mit ländlichem Charakter befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 129bis und Artikel 330 11° des W.G.R.S.E. eine öffentliche Untersuchung durchgeführt werden muss;

Aufgrund der im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags Art. 129bis und Art 330 des WGRSE vom 03/11/2011 bis zum 18/11/2011 durchgeführten Untersuchung von „Commodo und Incommodo“ – bezüglich der Anlegung eines Kreisverkehrs in Astenet, anlässlich welcher 2 Einsprüche eingegangen sind;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28/11/2011, mit welchem der Gemeinderat die anlässlich der im Rahmen des Städtebaugenehmigungsantrags durchgeführten Untersuchung eingegangenen 2 schriftlichen Einsprüche zur Kenntnis genommen hat;

In Anbetracht, dass am 17.12.2011 am Kreisverkehr eine Ortsbesichtigung stattgefunden hat, an welcher von der Wegekommision: O. Audenaerd (Schöffe), Gerd Aussems und Monique Kelleter-Chaineux (Ratsmitglieder) teilnahmen, sowie auch die Schöffin S. Houben-Meesen, die Ratsmitglieder M. Crutzen und A. Bongartz-Bickmeier, der Polizeikommissar N. Hennes, der Revierbeamte J. Lemaire, und sechs weitere Anrainer des Kreisverkehrs teilgenommen haben;

Aufgrund der Tatsache, dass verschiedene schwere Lastkraftwagen anlässlich dieser Ortsbesichtigung Fahrteste durchgeführt haben;

Dass demnach der Einrichtungsplan des Kreisverkehrs an verschiedenen Stellen angepasst wurde;

Gehört den Schöffen O. Audenaerd in seinen Erläuterungen;

Nach Anhörung der Ratsmitglieder G. Aussems, M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen, die u.a. der Ansicht sind, dass der schon seit Jahren provisorisch eingerichtete Kreisverkehr nicht den Zweck der Verkehrsberuhigung erfüllt und dass trotz der kostspieligen Einrichtung eines Kreisverkehrs dort, wie auch Ratsmitglied L. Kessel dazu bemerkt, durch Nichtbeachtung der in Kreisverkehren geltenden Regelungen, die Gefahr für die aus der Poststraße u. Presterstraße herausfahrenden Fahrzeuge nicht ganz aufgehoben werden wird;

Nach eingehender Diskussion und Beratung;

B e s c h l i e ß bei 12 Ja-Stimmen, 3 Gegenstimmen (die Ratsmitglieder G. Aussems, M. Crutzen u. M Kelleter-Chaineux) und 1 Enthaltung (Ratsmitglied T. Malmendier-Ohn) :

1. Folgende Stellungnahme zu den Einsprüchen abzugeben: Der Kreisverkehr soll wie auf beiliegendem Plan, und mit folgenden, am 17.12.2011 in Rot aufgeführten Anpassungen eingerichtet werden:

Anpassung Nr.1: Der Innen-Radius des Kreises soll von 4m auf 3 m verkleinert werden.

Anpassung Nr.2: Der Straßenverlauf soll ab Eingang Asteneter Straße zum Eingang Haus Nr. 1 abgeändert werden.

Anpassung Nr.3: Der Straßenverlauf von Walhorn kommend, soll vor der Einfahrt der dort anliegenden Firma um 1m verbreitert werden, von der bestehenden Rinne aus bis am Kreis.
Der Punkt dort soll 0,5m nach innen versetzt werden.

Anpassung Nr. 4: Der neue Bürgersteig soll aus Sicherheitsgründen nach hinten verlegt werden.

Anpassung Nr.5: Um die Ausfahrt von Sattelzügen vom Hof in den Kreis zu erleichtern, wird die Ausfahrt dort in Form eines Dreiecks verbreitert (auf dem Plan in Schwarz). Bezeichnet mit Punkt 5.

Anpassung Nr. 6: der Einlaufschacht vor Haus Nr.1 müsste dann auf den tiefsten Punkt verlegt werden.

2. Gegenwärtiger Beschluss nebst Anlagen muss gemäß der in Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorgeschriebenen Anschlagsprozedur veröffentlicht werden;
3. Gegenwärtiger Beschluss, nebst den gesamten Anlagen, wird nach Beendigung der Anschlagsprozedur der Operativen Generaldirektion für Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe und Energie in Eupen zwecks weiterer Veranlassung zu übermittelt.

4. Bezeichnung eines Projektors zur Ausführung von Infrastrukturarbeiten und Ausstattung der Parzellierung in der Bommertzgasse

a). Verabschiedung des Lastenheftes Honorarvertrages

b). Wahl der Vergabeart

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1222-3. , welcher besagt, dass der Rat das Verfahren für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 08. Januar 1996 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen mit all seinen Abänderungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 über die öffentlichen Aufträge, und gewisse Arbeits-, Dienst- und Lieferungsleistungen mit allen Abänderungen;

Aufgrund der Notwendigkeit, die Vergabeart des Auftrages festzulegen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Schätzung der Honorarkosten niedriger ist als 67.000 EUR ohne MwSt. und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung anwendbar ist;

In Anbetracht, dass die Infrastrukturarbeiten im Rahmen der erteilten Parzellierungsgenehmigung der Stiftung Sonnenschein und der Gemeindeparzellierung Bommertzgasse erfolgen;

In Anbetracht, dass die Gemeinde die Lose 18-23 der Parzellierung Stiftung Sonnenschein am 30. November 2011 erworben hat;

In Anbetracht, dass ein Projektors bezeichnet werden muss zur Durchführung der Baustellendirektion, die Baustellenüberwachung und die Sicherheitskoordination für die Planungs- und Ausführungsphase sowie die Koordinierung und Kontrolle der Arbeiten der Versorgungsgesellschaften;

Nach Durchsicht des Lastenheftes Honorarvertrag;

In Anbetracht, dass für die Infrastrukturarbeiten in der Bommertzgasse die nötigen finanziellen Mittel im Haushalt 2012 vorgesehen werden müssen;

Beschließt einstimmig:

1. Genehmigt das Lastenheft Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors für die Ausführung von Infrastrukturarbeiten in der Bommertzgasse.
2. Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung zu wählen.
3. Die finanziellen Mittel im Haushalt 2012 vorzusehen.

5. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Schlossstraße – 1m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210e teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Schlossstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums der Erbgemeinschaft HAMEL Dieter und Frau JOHNEN Hildegard Schlossstraße, 23 in 4710 LONTZEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0107;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses von Herrn HAMEL Dieter und Frau JOHNEN Hildegard, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210e,

mit einer Fläche von 1m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0107;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, der Erbgemeinschaft HAMEL Dieter und Frau JOHNEN Hildegard, des Teilgeländes gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210e teilw., mit einem Flächeninhalt von 1 m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

6. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Bergstraße – 22m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 2c teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Bergstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula Bergstraße, 23 in 4710 LONTZEN sowie von Frau CHANTRAINE Iris Bergstraße 17 in 4710 LONTZEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0105;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula sowie von Frau CHANTRAINE Iris, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Bergstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 2c, mit einer Fläche von 22m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0107;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula sowie von Frau CHANTRAINE Iris, des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 2c teilw., mit einem Flächeninhalt von 22m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

7. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Bergstraße – 27m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 216d teilw. & 216e teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Bergstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums des Herrn Jakob PONS Bergstraße, 2 in 4710 LONTZEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/10/03 durch das Studienbüro BELGEO erstellten Vermessungsplans - Ref. 1/21/10/03;
Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 19/03/2004 des Herrn Jakob PONS, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Bergstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 216d teilw. & 216e teilw., mit einer Fläche von 27m² - in gelber Farbe markiert auf dem am 14/09/1999 durch das Studienbüro BELGEO erstellten Vermessungsplan – Ref. 1/21/10/03;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn Jakob PONS, des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 216d teilw. & 216e teilw., mit einem Flächeninhalt von 27m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

8. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Bergstraße – 39m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1c teilw., 1d teilw., 1e teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Bergstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula Bergstraße, 23 in 4710 LONTZEN sowie von Herrn CHANTRAINE Yves Schulstraße, 6 in 4710 LONTZEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0105;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula sowie von Herrn CHANTRAINE Yves, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Bergstraße:

- Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1c, mit einer Fläche von 13m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0104;
- Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1d, mit einer Fläche von 16m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0103;
- Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1e, mit einer Fläche von 10m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0102;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn CHANTRAINE Bernhard und Frau BECKER Ursula sowie von Herrn CHANTRAINE Yves der Teilgelände:
 - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1c teilw., mit einem Flächeninhalt von 13m² vorzunehmen;
 - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1d teilw., mit einem Flächeninhalt von 16m² vorzunehmen;
 - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 1e teilw., mit einem Flächeninhalt von 10m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.

6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

9. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Schlossstraße – 52m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 213a teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Schlossstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums der Kirchenfabrik Sankt Hubertus Lontzen einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 14/09/1999 durch das Studienbüro BELGEO erstellten Vermessungsplans - Ref. 1/21/10/03;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 14/04/2004 der Kirchenfabrik Sankt Hubertus Lontzen vertreten durch Herrn Pierre PUTTERS, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 213a, mit einer Fläche von 52m² - in gelber Farbe markiert auf dem am 14/09/1999 durch das Studienbüro BELGEO erstellten Vermessungsplan – Ref. 1/21/10/03;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von der Kirchenfabrik Sankt Hubertus Lontzen vertreten durch Herrn Pierre PUTTERS, des Teilgeländes gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 213a teilw., mit einem Flächeninhalt von 52m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

10. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Str. - 3m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 167e teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße, die Katastergrenzen des Privateigentums der ELECTRABEL Boulevard du Régent, 8 in 1000 BRUXELLES – vertreten durch Herrn RADEMACKERS J. und durch Herrn MERGELSBERG R. der INTEROST Vervierser Straße 64-68 in 4700 EUPEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der INTEROST – Vervierser Straße 64-68 in 4700 EUPEN vertreten durch Herrn RADEMACKERS J. und durch Herrn MERGELSBERG R. , zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße, Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 167e in vollem Eigentum mit einer Fläche von 3m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, der ELECTRABEL Boulevard du Régent, 8 in 1000 BRUXELLES – vertreten durch Herrn RADEMACKERS J. und durch Herrn MERGELSBERG R. der INTEROST Vervierser Straße 64-68 in 4700 EUPEN des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 167e teilw., mit einem Flächeninhalt von 3m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

11. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Str. - 4m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190s² teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Herrn RODHEUDT Marc und von Herrn MOND Henri einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 25/01/2011 von Herrn RODHEUDT Marc – König Leopold III Straße, 12 in 4710 LONTZEN sowie des schriftlichen Einverständnisses vom 20/01/2011 von Herrn MOND Henri – Neutralstraße, 50 in 4710 LONTZEN, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße, Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190s² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 4m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn RODHEUDT Marc – König Leopold III Straße, 12 in 4710 LONTZEN sowie von Herrn MOND Henri – Neutralstraße, 50 in 4710 LONTZEN des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190s² teilw., mit einem Flächeninhalt von 4m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

12. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Str. - 8m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190f² teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Frau HUPPERETZ Anne und von Herrn AHN Karl einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses von Frau HUPPERETZ Anne - rue de la Liberté, 7 in 4840 WELKENRAEDT sowie von Herrn AHN Karl Neutralstraße, 79a in 4840 WELKENRAEDT zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße, Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190f² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 8m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Frau HUPPERETZ Anne - rue de la Liberté, 7 in 4840 WELKENRAEDT sowie von Herrn AHN Karl Neutralstraße, 79a in 4840 WELKENRAEDT des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190f teilw., mit einem Flächeninhalt von 8m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

13. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Str. – 9m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190e² teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Herrn MOSSAY Joseph und von Frau PEERBOOM Liliane einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 10/01/2011 von Herrn MOSSAY Joseph - Limburger Straße, 7 in 4710 LONTZEN sowie von Frau PEERBOOM Liliane - Limburger Straße, 7 in 4710 LONTZEN, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße, Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190e² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 9m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn MOSSAY Joseph - Limburger Straße, 7 in 4710 LONTZEN sowie von Frau PEERBOOM Liliane - Limburger Straße, 7 in 4710 LONTZEN des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190e² teilw., mit einem Flächeninhalt von 9m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

14. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Straße – 6m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190c² teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Herrn RODHEUDT Marc einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 25/01/2011 von Herrn RODHEUDT Marc – König Leopold III Straße, 12 in 4710 LONTZEN, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße, Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190c² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 6m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Herrn RODHEUDT Marc – König Leopold III Straße, 12 in 4710 LONTZEN des Teilgeländes Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 190c² teilw., mit einem Flächeninhalt von 6m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

15. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Limburger Straße – 24m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188f² teilw.

Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Neutralstraße – 39m² - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188n teilw.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung der Limburger Straße festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Limburger Straße und an der Neutralstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums der Gesellschaft VANHOUDT rue Lamberts, 17 in 4840 WELKENRAEDT vertreten durch Herrn VANHOUDT François einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Aufgrund des am 07/01/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplans – Ref. 04.05.52;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 10/01/2011 von Herrn VANHOUDT François Vertreter der Gesellschaft VANHOUDT rue Lamberts, 17 in 4840 WELKENRAEDT, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils gelegen Limburger Straße - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188f² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 24m² und eines Geländeteils gelegen Neutralstraße 32-34 - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188n in vollem Eigentum mit einer Fläche von 39m² - in dunkel grauer Farbe markiert auf dem am 30/04/2009 durch das Studienbüro SOTREZ erstellten Vermessungsplan – Ref. 04.05.52;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Bekanntmachung infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagte Teilstücke der Parzelle sich auf dem Bürgersteig und der Limburger Straße sowie an der Neutralstraße befinden;

Aufgrund, dass auf diesen besagten Teilstücken die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichen Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, der Gesellschaft VANHOUDT rue Lamberts, 17 in 4840 WELKENRAEDT vertreten durch Herrn VANHOUDT François des Teilgeländes gelegen Limburger Straße - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188f² in vollem Eigentum mit einer Fläche von 24m² und eines Geländeteils gelegen Neutralstraße 32-34 - Kat. Gem. I, Flur D, Nr. 188n in vollem Eigentum mit einer Fläche von 39m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

16. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Schlossstraße – 6m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 232e teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Schlossstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums von Frau Renate HORN Süstererau, 6 in D-52072 AACHEN und von Frau Marianne HORN rue Longue, 9 in 4837 BAELEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0108;

Aufgrund der schriftlichen Einverständnisses von Frau Renate HORN und von Frau Marianne HORN, zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Schlossstraße, 22, Kat. Gem. I, Flur C, N° 232e, mit einer Fläche von 6 m² - in grauer Farbe markiert auf den am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0108;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum, von Frau Renate HORN, des Teilgeländes gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 232e teilw., mit einem Flächeninhalt von 6 m² vorzunehmen.
2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

17. Kostenlose Abtretung eines Teilgeländes gelegen Schlossstraße – 10m² - Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210f teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Schlossstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums Herrn Jean WIMMER und Frau Vinciane DEBOUGNOUX wohnhaft Heggen, 3 in 4837 BAELEN einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0106;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 24/06/2010 von Herrn Jean WIMMER und Frau Vinciane DEBOUGNOUX zwecks kostenloser Abtretung eines Geländeteils in vollem Eigentum, gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210f, mit einer Fläche von 10m² - in grauer Farbe markiert auf dem am 21/12/2010 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0106;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Erwerb durch die Gemeinde, in vollem Eigentum von Herrn Jean WIMMER und Frau Vinciane DEBOUGNOUX wohnhaft Heggen, 3 in 4837 BAELEN, des Teilgeländes gelegen Schlossstraße, Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 210f teilw., mit einem Flächeninhalt von 10m² vorzunehmen.

2. Die Eingliederung dieses Teilgeländes in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen.
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen.
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

18. Kostenloser Tausch eines Teilgeländes öffentliches Eigentum der Gemeinde gelegen Bergstraße - Kat. Gem. I, Flur C, ohne N° gegen zwei Teilgeländen Eigentum des Herrn CREUTZ Horst gelegen Bergstraße - Kat. Gem. I, Flur C, N°279d teilw. & 216a teilw.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht der Tatsache, dass anlässlich der Arbeiten zur Gestaltung des Dorfkerns Lontzen festgestellt wurde, dass an verschiedenen Stellen die Katastergrenzen nicht mit der Wirklichkeit übereinstimmen;

In Anbetracht, dass in der Bergstraße, die Katastergrenzen des Privateigentums des Herrn Horst CREUTZ einen Teil des Bürgersteiges oder sogar der Fahrbahn einschließen;

In Anbetracht, dass dadurch die Notwendigkeit vorhanden ist, die Richtigstellung der Katastergrenzen vorzunehmen;

Nach Durchsicht des am 19/05/2011 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplans - Ref. INFRA/VRD/PU/0101;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses vom 04/06/2011 des Herrn Horst CREUTZ Montzener Straße, 3 in 4710 LONTZEN, wobei folgende ihm gehörende Geländeteile kostenlos getauscht werden sollten:

- ein Geländeteil in vollem Eigentum, gelegen Bergstraße, Kat. Gem. I, Flur C, N° 279d mit einer Fläche von 118m² - in gelber Schraffierung markiert auf dem am 19/05/2011 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplan - Angaben übernommen des Vermessungsplans N°1 vom 21/10/2003 erstellt durch das Studienbüro BELGEO;
- ein Geländeteil in vollem Eigentum, gelegen Bergstraße, Kat. Gem. I, Flur C, N° 216a mit einer Fläche von 2m² - in roter Schraffierung markiert auf dem am 19/05/2011 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplan;

gegen folgendes der Gemeinde gehörendes Geländeteil, gelegen Bergstraße, Kat. Gem. I, Flur C, ohne N° mit einer Fläche von 42m² - mit doppelter roter Schraffierung markiert auf dem am 19/05/2011 durch das Studienbüro ARCADIS erstellten Vermessungsplan;

Aufgrund der vom 01/09/2011 bis zum 15/09/2011 durchgeführten Untersuchung von Commodo und Incommodo, infolge welcher keine Einsprüche eingegangen sind;

Aufgrund der Tatsache, dass besagtes Teilstück der Parzelle sich auf dem Bürgersteig befindet;

Aufgrund der Tatsache, dass auf diesen besagten Teilstücke die Leitungen der Versorgungsgesellschaften verlaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass der Bürgersteig, die Straße und die Leitungen der Versorgungsgesellschaften sich auf öffentlichem Grund befinden sollen um einen ständigen Zugang zu den Leitungen zu gewährleisten;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Im öffentlichen und allgemeinen Interesse und Nutzen, den kostenlosen Tausch
 - des der GEMEINDE gehörenden Teilgeländes gelegen Bergstraße Kat. Gem. I, Flur C, ohne Nr., mit einem Flächeninhalt von 42m²,
 - gegen das dem Herrn Horst CREUTZ gehörenden Teilgelände gelegen Bergstraße Kat. Gem. I, Flur C, N° 279d mit einer Fläche von 118m² und das dem Herrn Horst CREUTZ gehörenden Teilgelände gelegen Bergstraße Kat. Gem. I, Flur C, Nr. 216a teilw., mit einem Flächeninhalt von 2m² zu genehmigen;
2. Die Eingliederung dieser Teilgeländen in das öffentliche Eigentum der Gemeinde vorzuschlagen;
3. Eine Gratisregistrierung zu beantragen.
4. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde;
5. Das Immobilienerwerbskomitee für die Beurkundung der Akte zu bezeichnen;
6. Das Gemeindegremium mit der Unterzeichnung der Verkaufsurkunde im Namen der Gemeinde Lontzen zu beauftragen.

19. Gelände gelegen in Hergenrath, Gem. 3, Flur B, Nr. 44b/ Teil - Los 1: 675,51m², Los 2: 2.002,03m², Los 3: 1.114,02m²

1) Prinzipbeschluss zum Verkauf

2) Entzug aus dem Forstregime, Änderung der Zweckbestimmung der Lose 1, 2 und 3

3) Festlegung des Verkaufsbedingungen für das Los 2

4) Ankauf Ausgleich und Festlegung der Höhe des Forstfonds

Der Gemeinderat,

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des damaligen Ministers für lokale Behörden Herrn Philippe COURARD vom 20. Juli 2005 bezüglich der An- und Verkauf von Immobilien der Provinzen, Gemeinden und ÖSHZ;

Aufgrund der Tatsache, dass die Gemeinde Lontzen über Privateigentum in der Gemeinde Kelmis (Hergenrath) verfügt, Kat. Gem. 3, Flur B, Nr. 44b;

Nach Durchsicht des Vermessungsplanes des Landmessers JM. JACOBS aus Eupen vom 05. September 2011, welcher aus der Parzelle Kat. Gem. 3, Flur B, Nr. 44b eine Fläche von 3791,56m² entnimmt und drei Lose bildet mit folgenden Flächeninhalten:

- Los 1 in roter Umrandung mit einer Fläche von 675,51m²
- Los 2 in grüner Umrandung mit einer Fläche von 2.002,03m²
- Los 3 in blauer Umrandung mit einer Fläche von 1.114,02m²

In Anbetracht, dass sich Los 1, 2, u. 3 der Parzelle laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden;

Angesichts, dass die Gemeinde beabsichtigt jetzt Los 2 und zu einem späteren Zeitpunkt Los 1 und Los 3 zu verkaufen;

Aufgrund der Tatsache, dass die Lose 1, 2, und 3 laut Artikel 2 des Forstgesetzbuches(FGB) Waldteile sind und somit das Forstgesetzbuch anwendbar ist und die Lose laut Artikel 52 und 125 des FGB zusätzlich dem Forstregime unterstehen;

Dass für einen Verkauf der Lose 1, 2 und 3 der Entzug aus dem Forstregime beschlossen werden muss und die Zweckbestimmung abgeändert werden muss;

Angesichts der Tatsache, dass sich die Lose 1, 2 und 3 laut Sektorenplan im Wohngebiet mit ländlichem Charakter befinden und daher auch diese Zweckbestimmung einnehmen sollen, wobei in Los 2 der Baumbestand in den nächsten 20 Jahren nicht verändert werden darf;

In der Erwägung, das die Gemeinde sich verpflichten muss einen Teil der zu erzielenden Einnahmen aus dem Verkauf in einem Forstfonds festzulegen, um einen mindestens gleich großen Wald, eine aufzuforstende Wiese oder ein ökologisch interessantes Gebiet als Ausgleich anzukaufen;

Aufgrund dass, in Absprache mit der zuständigen Forstverwaltung vorgeschlagen wird, eine Summe in Höhe von 12.500 EUR in einem so genannten Forstfonds für den Ausgleich festzusetzen;

Nach Durchsicht der Einschätzung des Immobilienerwerbkomitees vom 28. März 2011 (Ref. AV613-AV553 63040/147/C/GB/PL) für dieses Gelände, mit einer Schätzung in Höhe von 70 EUR/m² von Los 1 und Los 2 und von 25 EUR/m² für das Los 3;

Auf Grund der, infolge unserer Nachfrage vom Immobilienerwerbkomitee zusätzlich erteilten Information, dass es sich hierbei um einen Baustellenpreis handelt, inklusive den Wert des Baumbestandes und es sich nicht um einen Einschätzungspreis für lediglich Waldboden handelt;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat die Modalitäten zum Verkauf festlegen muss und einen öffentlichen Verkauf durchführen kann;

In Anbetracht, dass der Gemeinderat einen Mindestverkaufspreis pro m² festlegen muss;

Nach Durchsicht der Auszüge aus dem Katasterplan und aus der Katastermutterrolle;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt einstimmig:

1. Den prinzipiellen Verkauf, unter Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung, des Geländes gelegen in Hergenrath Gem. 3, Flur B, Nr. 44/teil - Los 2 mit einer Fläche von 2.002, 03m², laut Vermessungsplan des Landmessers JM. JACOBS aus Eupen vom 05. September 2011, mit der Bedingung dass der Baumbestand in den nächsten 20 Jahren nicht verändert werden darf.

Prinzipiell den späteren Verkauf des Geländes Gem. 3, Flur B, Nr. 44/teil - Los 1 mit einer Fläche von 675,51m² und Los 3 mit einer Fläche von 1.114,02m², unter Vorbehalt der ministeriellen Genehmigung.

2. Beantragt für folgende Lose die Genehmigung für den Verkauf, den Entzug aus dem Forstregime und die Abänderung der Zweckbestimmung um diese mit der Zweckbestimmung als Bauland wie im Sektorenplan gleichzusetzen, laut Vermessungsplan Landmessers JM. JACOBS aus Eupen vom 05. September 2011:

- Los 1 in roter Umrandung mit einer Fläche von 675,51m²
- Los 2 in grüner Umrandung mit einer Fläche von 2.002,03m²
- Los 3 in blauer Umrandung mit einer Fläche von 1.114,02m²

3. Das besagte Grundstück - Los 2 - öffentlich zu verkaufen, zu einem Mindestpreis von 70 EUR/m².

4. Aus dem Erlös des Verkaufes einen Forstfonds in Höhe von 12.500 EUR anzulegen, um als Ausgleich einen mindestens gleich großen Wald, eine aufzuforstende Wiese oder ein ökologisch interessantes Gebiet anzukaufen.

20. Gemeindebuchführung - Genehmigung eines provisorischen Zwölfteils für das Wirtschaftsjahr 2012 – Beschlussfassung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Artikels 14 des Kgl. Erlasses vom 02.08.1990 zur Einführung der Neuen Allgemeinen Gemeindebuchführungsordnung (NAGBO);

Aufgrund der Tatsache, dass es aus arbeitsorganisatorischen und aus technischen Gründen nicht möglich war, den Gemeindehaushalt für das Geschäftsjahr 2012 bis heute zu erstellen;

In Anbetracht dass gemäß Art. 14 des NAGBO, vor der definitiven Feststellung des Haushaltsplanes, in 2012 Ausgaben anhand provisorischer Mittel getätigt werden können;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel auf Zwölftel der im Haushalt des vorigen Rechnungsjahres eingetragenen Haushaltsmittel festgelegt werden;

In Erwägung dass die provisorischen Mittel nur die ordentlichen obligatorischen Ausgaben betreffen;

In Anbetracht der Notwendigkeit von Beginn an des neuen Jahres 2012 bestimmte Ausgaben weiter tätigen zu können;

Gehört den Schöffen Herrn K. Cormann in der Vorstellung dieses Punktes;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Herrn M. Crutzen in seinen Anmerkungen;

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

1. Für den Haushalt des Geschäftsjahres 2012 einen provisorischen Zwölftel zu verabschieden.

2. Gegenwärtiger Beschluss wird der Aufsichtsbehörde zwecks Billigung übermittelt.

21. Gemeindepersonal – Abänderung der Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts – Gemeindesekretär

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 17. Mai 1999, genehmigt durch den Herrn Provinzgouverneur am 22.09.1999, mit welchem der Gemeinderat die besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts verabschiedet, insbesondere betreffend die Bestimmungen, bezüglich der Ernennung des Gemeindesekretärs;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.10.2011, mit welchem der Gemeinderat die Demission der Gemeindesekretärin zum 01.06.2012 annimmt;

Aufgrund dessen, dass es angebracht ist, die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär abzuändern;

Nach Durchsicht des Protokolls des Konzertierungsausschusses Gemeinde Ö.S.H.Z., sowie des Protokolls des Verhandlungsausschusses zwischen der Gemeinde Lontzen und den anerkannten Sozialpartnern vom 08.12.2011;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1212-1;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt der Gemeinderat mit 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (die Ratsmitglieder M. Kelleter-Chaineux und M. Crutzen):

Die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär folgendermaßen abzuändern:
Gemeindesekretär

Artikel 1.- Anwerbung :

Die Bewerber müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- 1) Belgier (in) sein;
- 2) im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
- 3) eine den Anforderungen des Amtes entsprechenden Führung sein;
- 4) den Milizgesetzen genügt haben (für die männlichen Bewerber);
- 5) am Datum der Ernennung mindestens 21 Jahre alt sein;
- 6) die für die Ausübung des Amtes erforderlichen körperlichen Fähigkeiten durch eine vom arbeitsmedizinischen Dienst seit weniger als 6 Monaten ausgestellte Bescheinigung belegen;
- 7) Inhaber(in) der folgenden Titel sein:
 - Diplom oder Studienzeugnis, welches für die Anwerbung des Staatspersonals der Stellen des Ranges 2+ oder 1 erforderlich ist;
 - Diplom oder Zeugnis, das nach Beendigung des vollständigen Lehrganges der Verwaltungswissenschaftskurse, ausgestellt worden ist; kann ein Kandidat dieses Diplom oder Zeugnis nicht vorlegen, kann er zur Prüfung zugelassen werden. Eine Ernennung als Gemeindesekretär kann jedoch nur erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung des erfolgreichen Abschlusses des Kurses der Verwaltungswissenschaften innerhalb von sechs Jahren ab dem Tag der zeitweiligen Ernennung als Gemeindesekretär;
- 8) den Nachweis über die gründlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der koordinierten Gesetzgebung über den Sprachengebrauch im Verwaltungswesen vom 18.07.1966 erbringen;
- 9) die Prüfung in deutscher Sprache mit nachstehendem Programm bestanden haben:
 - a) Reifeprüfung:** Zusammenfassung und Kommentar über ein allgemeines Thema. Die Zusammenfassung wird in französischer Sprache erstellt (Höchstpunktzahl : 100 Mindestpunktzahl: 60);
 - b) Prüfung über die beruflichen Kenntnisse bestehend aus:**
 1. Allgemeine Fächer:
 - a) Gemeindegesetz bzw. Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (erforderliche Punktzahl: 10/20);
 - b) Zivilrecht (erforderliche Punktzahl: 10/20);
 - c) Verwaltungsrecht (erforderliche Punktzahl: 10/20);
 - d) Standesamt (erforderliche Punktzahl: 10/20);
 2. Spezifische Fächer:

- a) Gesetzgebung über die öffentlichen Aufträge (erforderliche Punktzahl: 25/50);
- b) Kenntnisse der neuen Gemeindebuchführung nachweisen (erforderliche Punktzahl: 25/50).

Diese Prüfung über die beruflichen Kenntnisse wird auf 180 Punkte bewertet und der Bewerber, der nicht mindestens 60 Prozent im Gesamtergebnis und mindestens 50 Prozent der Punkte in jedem der Teile erreicht hat, scheidet aus.

- c) Prüfung in Form eines freien Gespräches um das Auftreten, die Redefertigkeit und Charakterzüge des Bewerbers zu beurteilen, Dieses Gespräch wird teilweise in französischer Sprache stattfinden (erforderliche Punktzahl: 20/40).

Artikel 2.- Befreiung von den Kursen für Verwaltungswissenschaften

Sind von der Verpflichtung befreit, im Besitze eines Diploms oder eines Zeugnisses zu sein, dass nach Beendigung des vollständigen Lehrgangs der Kurse für Verwaltungswissenschaften ausgestellt wird, die Bewerber(in), die Inhaber(in) eines der folgenden Diplome sind:

- Doktor oder Lizentiat der Rechte;
- Lizentiat der Verwaltungswissenschaften;
- Lizentiat des Notariatswesens;
- Lizentiat der politischen Wissenschaften;
- Lizentiat der wirtschaftlichen Wissenschaften
- Lizentiat der Handelswissenschaften;
- Diplom, dass durch die Sektion der Verwaltungswissenschaften der höheren Unterrichtsanstalt Lucien Cooremans, Brüssel oder durch das "Hoger Instituut voor Bestuurs -en Handelswetenschappen" in Ixelles, oder durch das "Provinciaal Hoger Instituut vor Bestuurswetenschappen" in Antwerpen, nach Beendigung eines Studienzyklusses von fünf Jahren ausgestellt worden ist;
- Wissenschaftliches Diplom eines Lizentiaten, welches durch die Kolonialuniversität von Belgien in Antwerpen oder durch das Universitätsinstitut der Überseegebiete in Antwerpen ausgestellt worden ist, wenn mindestens 4 Studienjahre absolviert worden sind;
- Diplom oder Zeugnis das für den Zugang zu den Ämtern der Stufen 1 in den Verwaltungen des Staates, Gemeinschaften und Regionen berücksichtigt wird, insofern dieser Titel nach der Beendigung der Studien über mindestens 60 Stunden öffentliches Recht, Verwaltungs- und/oder Zivilrecht ausgestellt worden ist.

Artikel 3.- Beförderung

Das Amt des Gemeindesekretärs ist auf dem Wege der Beförderung den Bediensteten zugänglich:

- a) die mindestens Inhaber des Ranges eines Verwaltungsangestellten D.4., D.5. oder D.6. in der Gemeinde Lontzen sind, wobei diese Bediensteten zehn Dienstjahre Berufserfahrung vorweisen müssen, und über eine positive Bewertung in diesem Rang verfügen;
- b) die Inhaber des Ranges C oder A eines Verwaltungsangestellten in der Gemeinde Lontzen sind, wobei eine mehrjährige Berufserfahrung von Vorteil ist, und die über eine positive Bewertung in diesem Rang verfügen;
- c) die die Prüfungen wie hiervor beschrieben unter Artikel 1 Punkt 9; a) b) und c) bestanden haben;
- d) die im Besitz des Diploms der Kurse der Verwaltungswissenschaften, oder eines hier oben unter Artikel 2 aufgeführten Diploms sind.

Artikel 4.- Prüfungsausschuss für Anwerbung und Beförderung

Diese Anwerbungsprüfungen und Beförderungsprüfungen werden vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzender: der Bürgermeister oder der von ihm beauftragte Schöffe;

Mitglieder: je nach Prüfungen einen oder mehrere amtsmäßige oder pensionierte Professoren, des Universitätsunterrichtes oder gleichgestellten Unterrichts oder aufgrund ihrer Kompetenz oder ihrer Spezialisierung besonders qualifizierte Personen, einen oder mehrere amtsmäßige oder pensionierte Beamte des Niveau 1, die nicht bei der Gemeindeverwaltung LONTZEN beschäftigt sind;

Ein Vertreter der Gemeinde und der Regierung werden als Aufsichtsbehörde und jeweils ein Vertreter jeder repräsentativen Gewerkschaftsorganisation wird zu der Prüfung als Beobachter eingeladen.

Sekretär: der Gemeindesekretär.

Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

22. Gemeindepersonal - Ausschreibung für die Stelle eines Gemeindesekretärs

- Wahl des Verfahrens

- Beauftragung des Gemeindegremiums zwecks Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, Zusammensetzung der Prüfungsjury und Organisation der Prüfung

Der Gemeinderat,

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.10.2011, mit welchem der Gemeinderat die Demission zum 01.06.2012 der Gemeindesekretärin Frau Yvonne Fritsch-Decheneux angenommen hat;

Aufgrund von Art. L1124-2 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, welcher besagt, dass der Gemeindesekretär vom Gemeinderat unter den gemäß Artikel L1212-1 festgelegten Bedingungen ernannt werden muss, und dass die Ernennung binnen 6 Monate nach Eintreten der Vakanz erfolgen muss;

Aufgrund der Tatsache, dass diese Vakanz am 1. Juni 2012 beginnt;

Aufgrund dessen, dass es demnach aus Gründen der Kontinuität erforderlich ist, die Stelle des Gemeindesekretärs auszuschreiben, um diese möglichst ab 01.06.2012 neu zu besetzen;

Nach Durchsicht des heutigen Gemeinderatsbeschlusses, mit welchem der Gemeinderat die „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär abgeändert hat;

Unter Voraussetzung der Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde des o.e. heutigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der Abänderung der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär;

Aufgrund dessen, dass die Ausschreibung für die Besetzung der Kaderstelle des Gemeindesekretärs durch Anwerbung und durch Beförderung erfolgen kann;

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt der Gemeinderat bei 14 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (die Ratsmitglieder M.Kelleter-Chaineux und M.Crutzen):

Unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde seines heutigen Beschlusses zur Abänderung, für den Gemeindesekretär, der besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts,

1. die Ausschreibung zur Besetzung der Stelle als Gemeindesekretär durch Anwerbung und durch Beförderung vorzunehmen;
2. Das Gemeindekollegium gemäß den Bestimmungen des heutigen Gemeinderatsbeschlusses bezüglich der „Besonderen Bestimmungen des Gemeindepersonals bezüglich des Gehalts- und Verwaltungsstatuts“ für die Anwerbung eines Gemeindesekretärs und für die Beförderung zum Gemeindesekretär, mit der Durchführung der Anwerbungsmodalitäten, der Zusammensetzung der Prüfungsjury und der Organisation der Anwerbungsprüfung zu beauftragen.
3. Gegenwärtiger Beschluss wird dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Genehmigung unterbreitet.

23. Lastenheft der Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01/07/2012 bis 30/06/2018 - Verabschiedung

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die Jagdverträge für die Gemeindewaldungen am 30. Juni 2012 enden;

Dass demnach zur Neuverpachtung geschritten werden muss;

Aufgrund der erfolgten Konzertierungsversammlung zwischen Vertretern aller Eigentümerverwaltungen sowie der Forstverwaltung, wobei die Bedingungen des zu verabschiedenden Lastenheftes gemeinsam mit den Eigentümer-Verwaltungen erörtert wurden;

In Anbetracht, dass die neue Jagdverpachtung am 01. Juli 2012 beginnt und am 30. Juni 2018 endet;

Nach Kenntnisnahme und Überprüfung des vorliegenden Lastenheftes insbesondere der angepassten Artikel 2, 15, 19, 22, 25 und 26 sowie der Anlage n° 1 über die Entschädigungen bei Nichteinhaltung des Lastenheftes;

Nach Anhörung des ausführlichen Berichtes des Schöffen Otto Audenaerd über die am 24/10/2011 erfolgte Versammlung mit den Forstbeamten des Gemeindewaldes;

Aufgrund der, anlässlich der am 14.12.2011 im Gemeindehaus stattgefundenen Kommission für Forst und Landwirtschaft, von den eingeladenen Vertretern des Forstamtes, zu diesem Punkt erteilten Informationen;

Aufgrund der einschlägigen Bestimmungen;

Nach Anhörung des Schöffen Herrn O.Audenaerd in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied Herr M. Crutzen in seinen Äußerungen;

Beschließt einstimmig:

1. Das vorliegende Lastenheft, welches 16 Seiten umfasst, für die Jagdverpachtung in den Gemeindewaldungen vom 01/07/2012 bis zum 30/06/2018 wird, unter Vorbehalt der hiernach an Artikel 3, Artikel 8, Artikel 25 und Artikel 26 aufgeführten gewünschten Anpassungen genehmigt:

Artikel 3: Vergabe des Jagdrechtes der Jagdlose, die nicht freihändig vergeben wurden.

Die Vergabe des Jagdrechts der Jagdlose, die nicht freihändig vergeben wurden, erfolgt öffentlich, im *Submissionsverfahren*. **Versteigerungsverfahren.**

Für jedes Los wird ein minimales Bestgebot festgesetzt.

Jedes Los wird einzeln **zur Versteigerung** ausgebaut und dem Meistbietenden zugeschlagen.

Vor Beginn der **Versteigerung** führt der Vorsitzende eine Losziehung durch, um die Reihenfolge der angebotenen Lose zu ermitteln.

Der restliche Text des Artikels 3 betreffend die Form der einzureichenden Submissionen entfällt.

Artikel 8 : Endgültige Genehmigung.

Die Genehmigung wird erst endgültig nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

~~Übergebote sind nur annehmbar, wenn sie öffentlich vor Beendigung der Versteigerungssitzung abgegeben werden. (entfällt)~~

Artikel 25 : Jagdausübung.

Der Abschuss der geweihten Hirsche vom Gabler aufwärts ist nur bei Pirsch- und Ansitzjagd erlaubt.

Ausnahme: auf dem Gebiet des Hochwildringes Hohes Venn – Eifel sieht dessen Geschäftsordnung am Tag der

Jagdverpachtung vor, dass anlässlich von Ansitzdrückjagden (Definition s. Art. 34) auch Hirsche ab Gabler aufwärts erlegt werden dürfen, die nicht ein- oder beidseitig Krone haben.

Bei Übertretung zahlt der Ansteigerer die gleiche Entschädigung wie im Falle des unerlaubten Mehrabschusses.

Ansitzdrückjagden werden empfohlen und Treibjagden (Definition s. Art. 34) sind **erlaubt, jedoch auf maximal 3 pro Jahr begrenzt.** ~~grundsätzlich verboten und werden nur im Ausnahmefall genehmigt, um Schäden durch Schwarzwild abzuwenden. Dabei darf ausschließlich Schwarzwild beschossen werden.~~ (entfällt)

Um ~~aber~~ eine effiziente Erfüllung der Abschusspläne zu gewährleisten, können aus jagdethischen Gründen und um den Jagddruck zu vermindern, Ansitzdrückjagden organisiert werden. Diese Art der Bewegungsjagd bietet die Möglichkeit, das in der Regel langsam anwechselnde Wild korrekt anzusprechen und per selektiven Abschuss zu erlegen. Der Jagdpächter (wie auch seine eventuellen Mitpächter) verpflichten sich, allen Teilnehmern vor der Jagd zumindest die elementaren Sicherheitsregeln dieser Jagdart mitzuteilen. ~~(ein Stück Wild wird nur beschossen, wenn kurz hinter dem Tier das Erdreich als Kugelfang ist, ...).~~ (entfällt)

So genannte hochläufige Hunde sollten bei Bewegungsjagden nicht zum Einsatz kommen.

Ansitzdrückjagden (und ggf. Treibjagden auf Schwarzwild) dürfen nicht an Samstagen, Sonntagen, und den gesetzlichen belgischen und nordrheinwestfälischen Feiertagen durchgeführt werden.

Artikel 26 : Ansitzdrück- und Treibjagden

Der Hauptpächter ist verpflichtet, die Genehmigung der Ansitzdrückjagd- **und Treibjagddaten** des bevorstehenden Pachtjahres bis zum 01. Juli beim Forstamtsleiter schriftlich anzufragen. Es wird besonders auch auf den EWR vom 29.02.1996 über die Ausübung des Artikels 188 des FGB verwiesen. Um den Abschussplan zu erfüllen oder um Schäden durch Schwarzwild im Felde abzuwenden, können zu Ende der Jagdzeit mindestens 10 Tage im Voraus weitere Ansitzdrückjagden beim Forstamtsleiter angefragt werden.

Treibjagden auf Schwarzwild sind mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich beim Forstamtsleiter ~~anzufordern~~ **anzumelden.** ~~mit der genauen Angabe von Gründen (Abwendung von Schäden im Felde, ...), warum eine solche angefragt wird. Dabei ist zu belegen, dass zuvor mittels der anderen zugelassenen Jagdarten konsequent versucht worden ist, Schwarzwild zu erlegen.~~ (entfällt)

Das Kreisen von Schwarzwild kann unter der Bedingung veranstaltet werden, dass die Forstverwaltung mindestens zwei Stunden im Voraus davon unterrichtet wird. Die Erfüllung dieser Formalität entbindet den Jäger nicht von seiner Haftpflicht im Falle eines Unfalles sowie der Pflicht der gesetzlich vorgeschriebenen Beschilderung und Absperrung des Jagdgebietes.

Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieses Artikels zahlt der Pächter die in der Anlage I vorgesehene Entschädigung.

2. Gegenwärtiger Beschluss mit Lastenheft wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung und dem Forstamt Eupen weitergeleitet.

24. Namensgebung der neuen Straße in der Parzellierung Cormann in der Fleusnergasse – „Fleusch“

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die zukünftige neue Straße in der Parzellierung Cormann, welche von der Fleusnergasse aus die Zufahrt haben wird, benannt werden muss;

In Anbetracht, dass die Parzellierung eine Verbindung zur Fleusnergasse haben wird;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999, durch welchen die Namensgebung für öffentliche Wege durch die Gemeinden erst nach vorherigem Gutachten der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vorgenommen werden kann;

Aufgrund des für den Namen „Fleusch“ vorliegenden günstigen Gutachtens vom 28/11/2011 von der Kommission für Namensgebung;

Nach Anhörung des Schöffen R. Franssen in der Vorstellung dieses Punktes;

Gehört Ratsmitglied M. Kelleter-Chaineux in ihren Äußerungen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender 2. Beratung;

Beschließt mit 13 JA-Stimmen und 3 Enthaltungen (die Ratsmitglieder M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux, sowie Ratsmitglied K. Cormann, der sich der Stimme enthalten möchte, da er selbst seit geringer Zeit in der besagten Straße wohnt):

Die neue Straße der Parzellierung Cormann, welche von der Fleusnergasse aus die Zufahrt haben wird, „Fleusch“ zu benennen.

Gegenwärtigen Beschluss der Kommission für die Namensgebung zu übermitteln.

25. Namensgebung der neuen Straße in der Parzellierung Steffens an der Alt- Herbesthaler Straße – „Königin Astrid Straße“ – Rue Reine Astrid“.

Der Gemeinderat,

In Anbetracht, dass die zukünftige neue Straße in der, an der Alt-Herbesthaler Straße liegenden Parzellierung Steffens, benannt werden muss;

Aufgrund des Dekretes des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 10.05.1999, durch welchen die Namensgebung für öffentliche Wege durch die Gemeinden erst nach vorherigem Gutachten der Kommission für die Namensgebung öffentlicher Wege vorgenommen werden kann;

In Anbetracht der an der zu benennenden Straße anliegenden König Leopold III Straße;
Aufgrund des vorliegenden günstigen Gutachtens der Kommission für Namensgebung vom 28/11/2011 für die Benennung „Königin Astrid Straße“;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;
Nach Anhörung des Schöffen Herrn R. Franssen in seinen Erläuterungen;
Nach eingehender Beratung und Diskussion bezüglich des vorgeschlagenen Straßennamens, da es in der Nachbargemeinde einen Straßennamen „Rue Reine Astrid“ gibt;
Beschließt mit 7 JA-Stimmen, 3 Gegenstimmen (Ratsmitglieder P. Loyens, W. Heeren und A. Bongartz-Bickmeier) und 6 Enthaltungen (Ratsmitglieder L. Ortmanns, G. Aussems, T. Malmendier-Ohn, L. Kessel, M. Crutzen und M. Kelleter-Chaineux):
Die neue Straße in der an der Alt-Herbesthaler Straße liegenden Parzellierung Steffens „Königin Astrid Straße“ – Rue Reine Astrid“ zu benennen.
Gegenwärtiger Beschluss der Kommission für die Namensgebung zu übermitteln.

26. Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens (W.F.G.) V.o.G.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des vorliegenden Schreibens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens vom 01.12.2011 betreffend Mitgliedschaft 2012;
Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 30. September 1993 und 21. Oktober 1993, mit welchem der Gemeinderat die Abänderungen der Satzungen des Wirtschaftsausschusses der Ostgebiete und die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens für das Jahr 1994 verabschiedete und jährlich die Verlängerung der Mitgliedschaft berät;
In Anbetracht dass der Gemeinderat seit dem einen jährlichen Mitgliedsbeitrag von 0,75 € pro Einwohner zwecks Beteiligung an den Funktionskosten zahlt;
In Anbetracht dass es angezeigt ist, die weitere Mitgliedschaft für das Jahr 2012 ausdrücklich zu beschließen und den üblichen Mitgliedsbeitrag von 0,75 € pro Einwohner als Beteiligung an den Funktionskosten vorzusehen;
In Anbetracht dass sich der Beitrag 2011, ausgehend von einer Bevölkerungszahl von 5.457 Einwohnern auf 4.092,75 € belief;
In Anbetracht dass für die Berechnung des Beitrags 2012, die Einwohnerzahl am 01.01.2012 zu berücksichtigen sein wird;
Aufgrund des Artikels L1125-30 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;
Nach Anhörung des Bürgermeister-Vorsitzenden A.Lecerf in seinen Erläuterungen;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, sich der V.o.G. Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens für die Dauer eines weiteren Jahres anzuschließen;

Beschließt mit 14 JA-Stimmen und 2 Enthaltungen (Ratsmitglieder T.Malmendier-Ohn und L. Kessel)

1. Die Gemeinde Lontzen bestätigt für das Jahr 2012 ihre Mitgliedschaft bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens V.o.G. und beteiligt sich an den Funktionskosten der W.F.G. mit einem Betrag von 0,75 € pro Einwohner, wobei die Einwohnerzahl am 01.01.2012 zu berücksichtigen sein wird;
2. Der notwendige Betrag wird im Gemeindehaushalt 2012 unter Artikel 51101/33202 des ordentlichen Dienstes vorgesehen;
3. Vorliegender Beschluss ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgiens V.o.G. zwecks weiterer Veranlassung.

27. ~~Hilfeleistungszonen – Entscheid des Staatsrates vom 23. September 2011 – Erneute Stellungnahme zur Zusammensetzung der Hilfeleistungszonen.~~

Der Bürgermeister-Vorsitzende zieht gegenwärtigen Punkt von der Tagesordnung zurück

28. Fragen an das Gemeindegremium (Art. L1122-10 § 3 KLDD + Art. 64 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates)

FRAGE 1 von Ratsmitglied Herr P. Loyens: Er möchte wissen, wie das Kollegium zu den äußerst spät vorgenommenen Mäharbeiten längs der TGV-Strecke steht. Wenn Bürger ihre Grundstücke u. Straßenseiten nicht zeitig mähen, werden sie von der Polizei protokolliert. Längs der TGV Strecke wurde erst Ende November/Dezember gemäht. Auch wird darauf hingewiesen, dass die auf diesen ungepflegten Geländestreifen entstehenden Unkrautsamen, sich auf die daneben liegenden Flächen verbreitern.

Antwort des Schöffen Herrn R. Franssen: Der Schöffe nimmt es zur Kenntnis, wird es an die dafür verantwortlichen weiterleiten.

FRAGE 2 von Ratsmitglied Herr P. Loyens: Er bedauert, dass der Neujahrsempfang der Gemeinde und die jährlich im Januar vom Verkehrsverein Lontzen organisierte Winterwanderung gleichzeitig am 8. Januar 2012 stattfinden, eine vorherige Konzertierung zwischen den Organisatoren hätte dies vielleicht verhindern können.

Diese Bemerkung wird von den Herren Bürgermeister-Vorsitzenden A. Lecerf und Schöffen R. Franssen zur Kenntnis genommen, darauf hinweisend, dass diese beiden Veranstaltungen auch vor einigen Jahren ungewollt am gleichen Tag stattgefunden hatten, was damals nicht zu sehr großen Problemen geführt hatte.

FRAGE 3 von Ratsmitglied Herr M. Crutzen: Er bemerkt, dass die an Haus Harna in Walhorn, durch die Gemeindearbeiter durchgeführten Arbeiten sehr gut voranschreiten, stellt jedoch die Frage, wie es mit den noch

durch den Unternehmer auszuführenden Arbeiten steht, die außerhalb der für die Durchführung der Arbeiten festgelegten Frist durchgeführt werden.

Antwort des Schöffen Herrn R. Franssen: Der Schöffe weist darauf hin, dass ja nun seit einiger Zeit schon der Saal und auch die Wirtschaft funktionieren. Eine Abnahme der Arbeiten, die eigentlich für den 20.12.2011 vorgesehen war, wird erst schätzungsweise in der 2., 3. oder 4. Januarwoche 2012 stattfinden können. Was für die Zeitverzögerungen eventuell anwendbare Strafbarkeit betrifft, informiert Herr Franssen, dass diese momentan untersucht werden, dass dazu auch die Anzahl Schlechtwettertage, die Mehrarbeiten, die Verzögerungen wegen den dort vorhandenen Felsen, ... in Betracht gezogen werden müssen.

Geheime Sitzung

Namens des Gemeinderates:

Die Gemeindesekretärin,

Der Bürgermeister,

Y.FRITSCH-DECHENEUX

A.LECERF